

Gemeindeversammlung

Donnerstag, 7. Dezember 2017, 20.00 Uhr, im Foyer der Mehrzweckhalle (Zentralschulhaus)

2. Neue Rechnungslegung HRM2, Verzicht auf Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Ausgangslage

Mit der neuen Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Für die Anpassung der Rechnungslegung wurden in den §§ 179 - 180 des Gemeindegesetzes Bestimmungen zur Eingangsbilanz erlassen.

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (sogenanntes Restatement): Das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen sind neu zu bewerten. Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht neu bewertet werden.

Das Gemeindegesetz gibt zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen zwei Möglichkeiten vor:

Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Das Verwaltungsvermögen wird unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet und aufgewertet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Der Buchwert des Verwaltungsvermögens wird auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

Bei beiden Varianten muss der Restnutzungswert und die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen ermittelt werden. Im heutigen HRM1 fehlen die Informationen zu den Anlagen. Die Vermögenswerte werden nur summarisch auf den Bilanzkonten ausgewiesen. Um die Anlagen und die Restnutzungsdauern überhaupt ermitteln zu können, ist die Aufarbeitung des Verwaltungsvermögens unerlässlich. Grundlage dafür ist das Restatement. Nur so kann die korrekte Übernahme der Werte in die Anlagebuchhaltung sichergestellt werden.

Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens oder der Verzicht darauf ist ein zentraler und wichtiger finanzpolitischer Entscheid. Die gewählte Vorgehensweise hat Auswirkungen auf die Darstellung des Verwaltungsvermögens in der Bilanz (stille oder offene Reserven), die Abschreibungen und damit die Refinanzierung des Verwaltungsvermögens.

Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes wird einmalig beschlossen, ob das Verwaltungsvermögen zum Buchwert in die Eingangsbilanz überführt oder neu bewertet wird. Eine nachträgliche Neubewertung ist unzulässig. Der Entscheid gilt dabei für das gesamte Verwaltungsvermögen (steuerfinanzierter sowie gebührenfinanzierter Bereich) der Gemeinde.

Die finanziellen Auswirkungen bzw. Konsequenzen einer Neubewertung oder eines Verzichts auf den gesamten Gemeindehaushalt sind umfassend und transparent aufzeigen.

Erwägungen der Primarschulpflege

Die wichtigste Änderung vom HRM1 zum HRM2 im Bereich der Bilanz und Investitionsrechnung ist die geänderte Praxis bei Abschreibung und Bewertung des Eigenkapitals. Im Neuen Modell wird linear zur Nutzungsdauer abgeschrieben was im bestehenden Rechnungsmodell progressiv der Fall war.

Die Primarschulpflege ist der Ansicht, dass dies aus heutiger Sicht die bessere Praxis darstellt, jedoch erschliesst sich die Notwendigkeit nicht bereits abgeschriebene Investitionen erneut zu aktivieren und abzuschreiben.

Seit 1986 wurden bei der Primarschule 4'235 TCHF investiert. Diese ganzen Investitionen sind zum Rechnungsabschluss 2016 auf 0.- abgeschrieben worden.

Bei der Variante mit einer Aufwertung müssten nun erneut 1'295 TCHF über den nächsten Jahren abgeschrieben werden. Das entspricht für die 6 Jahre ca. 115 - 125 TCHF pro Rechnungsjahr.

Diese zusätzlichen Abschreibungen, schränken die dringend notwendige Investitionen zusätzlich ein, da eine maximale Abschreibungsquote nicht überschritten werden darf.

Beide Variante sind mit Vor- und Nachteilen behaftet. Die Primarschulpflege erachtet es aber im Hinblick auf die anstehenden Investitionen als nicht sinnvoll, das künftige Budget mit zusätzlichen Abschreibungen zu belasten, da dies den Handlungsspielraum innerhalb der Rechnung in den nächsten Jahren einschränken würde.

Die Primarschule erkennt den wichtigsten Grund für die Neubewertung in der besseren Vergleichbarkeit der Gemeinden und deren Finanzen bzw. des Eigenkapitals. Für die Primarschule ist es aber wichtiger die direkte Vergleichbarkeit und dasselbe System zu wählen wie die politische Gemeinde. Die politische Gemeinde hat an der Sitzung vom 12. September 2017 beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2017 den Stimmbürgern den Antrag zu stellen keine Neubewertung vorzunehmen. Die Primarschulpflege fühlt sich durch den Entscheid der politischen Gemeinde, in Ihrer Einstellung bestätigt, keine Neubewertung durchzuführen.

Die Primarschule wird an der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2017 ebenfalls den Antrag stellen das Eigenkapital nicht neu zu bewerten und die existierenden Restwerte ins HRM2 Rechnungsmodell zu überführen.

Auswirkungen mit oder ohne Neubewertung

Zusammenfassung (Stand: Jahresrechnung 2016)

I.	Bilanzwerte	
	a) ohne Neubewertung	
	Finanzvermögen	2'235 TCHF
	Verwaltungsvermögen	105 TCHF
	b) mit Neubewertung	
	Finanzvermögen	2'235 TCHF
	Verwaltungsvermögen	1'400 TCHF
II.	Finanzielle Auswirkungen (Abschreibungen)	
	a) ohne Neubewertung	ca. 19 TCHF
	b) mit Neubewertung	ca. 135 – 144 TCHF